

STATUTEN

Schweizerischer Verein für ganzheitliche Gesundheit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Verein für ganzheitliche Gesundheit» (abgekürzt SVGG) besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen, gesellschaftlichen und sozialen Zweck. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keine Gewinne an. Der Verein erfüllt seine Aufgaben transparent und nachvollziehbar.

Der Verein setzt sich für ganzheitliche Gesundheit (Holistic Health) in der Schweiz ein. Der Verein unterstützt dadurch die Gesundheitserhaltung und das Wohl der Allgemeinheit in der Schweiz.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Wir begeistern die Allgemeinheit für das Thema ganzheitliche Gesundheit und veranstalten dazu Anlässe aller Art und betreiben eine Wissensplattform, wo einfache, neutrale Texte zu ganzheitlicher Gesundheit veröffentlicht werden.
- Wir erleichtern der Allgemeinheit den Zugang zu ganzheitlichen Gesundheitsangeboten, die das Wohlbefinden, die Gesundheit und damit auch die Leistungsfähigkeit der Menschen erhöhen und Krankheiten und Verletzungen reduzieren helfen.
- Wir tragen mit Bewusstseinsarbeit und Aufklärungsarbeit aktiv zu langfristigen, regenerativen Verhaltensänderungen und einem gesunden Lebensstil der Schweizer Bevölkerung bei.
- Wir zeigen durch Öffentlichkeitsarbeit die Wichtigkeit auf, dass Menschen, die ganzheitlich gesund leben, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.
- Wir arbeiten Empfehlungen aus und kooperieren mit Partnern, die unsere Vereinsziele und den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kann die bezweckten Tätigkeiten sowohl selbst als auch in Zusammenarbeit mit anderen verbundenen Organisationen und Dritten erbringen sowie durch verbundene Organisationen und Dritte erbringen lassen.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Sponsorenbeiträge,
- Legate und Spenden;
- Sachspenden;

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Art. 4 Gönnerschaft

Die Gönnerschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Gönner unterstützen den Vereinszweck sowie die Erreichung der Vereinsziele. Sie leisten einen Gönnerschaftsbeitrag und sind berechtigt, an den Gönneraktivitäten teilzunehmen. Gönner sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen (natürlichen) Personen offen, welche ein Interesse am Vereinszweck haben und diesen unterstützen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins sowie dessen Zweckerreichung nicht zu beeinträchtigen.

Dem Verein können folgende Vereinsmitglieder angehören:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Familienmitglieder sind Vereinsmitglieder mit Wohnsitz im selben Haushalt.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Personen, die sich um die Belange der ganzheitlichen Gesundheit im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden. Der definitive Beitritt zum Verein erfolgt durch vollständige Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand hat die Kompetenz, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand jährlich, sowie bei Bedarf, einberufen. Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail und umfasst die Bekanntgabe der Traktanden. Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese können auf dem Postweg oder per E-Mail eingereicht werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder des Präsidenten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Liegt das Einverständnis sämtlicher Vereinsmitglieder vor, kann die Mitgliederversammlung auch online über eine dafür geeignete Plattform oder Software (z.B. Videokonferenzlösung) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Vereinsrechnung, insbesondere der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über die Änderung und Genehmigung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle;

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung schriftlich per Post auf dem Zirkularweg, per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig. Es ist jedoch möglich, dass für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung ausgerichtet wird.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Organisationsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und

Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen oder aus einer unabhängigen Treuhandfirma, die durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt wird/werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisor*innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Kassier verfügen über eine Einzelunterschrift. Sie können alle Geschäfte im Rahmen des Vereins alleine und ohne Rücksprache rechtswirksam tätigen. Alle anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, immer zusammen mit dem Präsidenten.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen.

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins wird eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung benötigt.

Im Falle einer Vereinsauflösung oder Fusion wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen, zielverwandten, gemeinnützigen und steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten entsprechen den Gründungsstatuten, welche vom Vorstand am 07.06.2024 genehmigt wurden und dannzumal in Kraft traten. (Stand 07.06.2024)